

# Neue Zürcher Zeitung

## Bundesgericht legt Latte für lebenslange Verwahrung hoch

*Die Lausanner Richter bestätigen das Urteil gegen den Mörder von Marie nur teilweise*

KATHRIN ALDER

Das Waadtländer Kantonsgericht wird den Fall Marie in Teilen neu beurteilen müssen: Zwar bestätigte das Bundesgericht in seinem Urteil vom Mittwoch die lebenslängliche Freiheitsstrafe für den Mann, der 2013 die junge Frau getötet hatte. Das Waadtländer Kantonsgericht verurteilte ihn 2016 wegen Mordes und anderer Delikte. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine lebenslängliche Verwahrung, wie sie die Vorinstanz ebenfalls angeordnet hatte, sehen die Lausanner Richter indes als nicht erfüllt. Damit heisst das Bundesgericht die Beschwerde des verurteilten Straftäters teilweise gut.

Das Strafgesetzbuch verlangt bei einer lebenslänglichen Verwahrung unter anderem, dass zwei Sachverständige den Täter unabhängig voneinander als «dauerhaft untherapierbar» einstufen. Dabei hält das Bundesgericht in seinem Urteil fest, dass die dauerhafte Untherapierbarkeit tatsächlich lebenslang sein müsse. Die Vorinstanz vertrat hier die Ansicht, eine entsprechende Prognose auf 20 Jahre hinaus würde für eine lebenslängliche Verwahrung genügen.

### Gutachter uneins

Ferner müssen beide Gutachter zum Schluss kommen, dass der Täter ein Leben lang auf Behandlungen nicht ansprechen wird.

Im vorliegenden Fall aber, so die Argumentation des Bundesgerichts habe einer der beiden Gutachter nicht ausdrücklich festgehalten, dass der Täter dauerhaft untherapierbar sei. Vielmehr habe er ausgeführt, mit Blick auf die Behandlungsmöglichkeiten in der Psychiatrie könne keine «lebenslange Prognose» gemacht werden. Das Waadtländer Kantonsgericht vertrat die Auffassung, beide Experten hätten die dauerhafte Untherapierbarkeit in ihren Gutachten belegen können.

### Unwiderrufliche Härte nützt nichts

Mit der Rückweisung muss das Kantonsgericht bei der Verwahrung nun über die Bücher. Weiterhin möglich wäre eine ordentliche Verwahrung. Wie die lebenslängliche ist diese unbefristet, kann aber im Gegensatz zur Ersteren regelmässig überprüft werden. Eine dauerhafte Untherapierbarkeit muss nicht festgestellt werden.

Bei der lebenslänglichen Verwahrung hingegen ist die Überprüfung nur vorgesehen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse für eine Behandlungsmöglichkeit des Verurteilten vorliegen. Der verurteilte Straftäter hatte sich aber nicht nur gegen die lebenslängliche Verwahrung sondern auch gegen die Verurteilung wegen Mordes und weiterer Delikte sowie gegen die ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe gewehrt.

Diesbezüglich bestätigte das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz. Diese war bei der Qualifikation der Tat als Mord zum Schluss gekommen, der Täter habe besonders skrupellos gehandelt. Dafür spreche zum einen sein nichtiges und egoistisches Motiv, zum anderen seine Kälte und Selbstbeherrschung während der Vorbereitung und Ausführung der Tat. Mit dieser Einschätzung, so die Lausanner Richter, hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt. Auch sei das Waadtländer Kantonsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass beim Täter keine verringerte Zurechnungsfähigkeit bestanden habe.

### Ein Wiederholungstäter

Der 36-jährige Mann wurde bereits im Jahr 2000 wegen Mordes und weiterer Delikte zu einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren verurteilt. Zwei Jahre zuvor hatte er seine damalige Ex-Freundin vergewaltigt und danach erschossen. 2012 wurde er bedingt entlassen und freundete sich im März 2013 mit Marie an. Im Mai holte er sie an ihrem Arbeitsplatz in Payerne (VD) ab, zwang sie in sein Auto und erdrosselte sie in der Nacht auf den 14. Mai in einem Wald bei Châtonnaye im Kanton Freiburg. Mit dem Fall Marie mussten die Lausanner Richter nicht zum ersten Mal über eine lebenslängliche Verwahrung befinden. Bestätigt hat sie das Bundesgericht bisher noch nie. Urteil 6B\_35/2017 des Bundesgerichts vom 26.2.18.